

Satzung des Imkervereins Kettwig (IVK)

§ 1 Name, Einbindung, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Imkerverein Kettwig (IVK)

Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Essen. Der Imkerverein hat seinen Sitz in Essen-Kettwig

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Imkervereins Kettwig ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenhaltung zu erhalten und zu fördern.

Der Imkerverein Kettwig hat daher die Aufgabe, seinen Mitgliedern wirksame Unterstützung bei der Bienenhaltung zu gewähren, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen bei Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege geleistet wird. Dies soll insbesondere erfüllt werden durch:

1.) Gegenseitige Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen der Bienenhaltung
2.) Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Bienenhaltung und der Lösung auftretender Probleme

3.) Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Bienenschädlinge in

Zusammenarbeit mit den örtlichen Veterinärbehörden

4.) Förderung der fachlichen Ausbildung durch Vorträge

5.) Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.

6.) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung.

7.) Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit den übergeordneten Imkerverbänden.

Der Imkerverein Kettwig ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins Kettwig können Imkerinnen, Imker sowie alle an der Bienen interessierte Personen werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenhaltung fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht fördernden Mitgliedern nicht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu wenn sie nicht außerdem ordentliche Mitglieder sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstandes. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung

zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1.) die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, Imkerverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung, Bienengesundheit und Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
- 2.) die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- 3.) die Bienenhaltung ordnungsgemäß zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
- 2.) durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
- 3.) durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 7 Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer vierzehntägigen Einladungsfrist zu erfolgen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Der Hauptversammlung obliegt die

- 1.) Wahl des Vorstandes.
- 2.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

- 3.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
- 6.) Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute.
- 7.) Erstellung einer Geschäftsordnung
- 8.) Fassung von Beschlüssen zur Änderung der Satzung
- 9.) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Form von Sitzungsprotokollen zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die zwischenzeitliche Abwahl erfordert 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die dadurch erforderliche Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ob eine öffentliche oder geheime Wahl stattfindet, bestimmt die Mitgliederversammlung. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Obleute vorschlagen. Sie sind benannt, wenn sie bereit sind, die beschriebenen Aufgaben zu übernehmen und die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

§ 11 Kassen und Vermögensverwaltung

Vom Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden. Über Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und soll dem Imkerband Rheinland e.V. zufallen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Essen-Kettwig, den 20. März 2014

(Dr. Werner Küching, Vorsitzender des Imkervereins)